

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Weinähr

für das Haushaltsjahr 2023

vom 04.07.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023, (GVBl. S. 133), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die aufgrund der Verfügung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als Aufsichtsbehörde vom 20.06.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	642.527 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	607.786 Euro
Jahresüberschuss	34.741 Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	564.652 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	553.871 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	10.781 Euro
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen	0 Euro
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 Euro
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	73.800 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.000 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.800 Euro
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	46.581 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 46.581 Euro
e) der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	638.452 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>638.452 Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0 Euro
- verzinst langfristige Kredite auf	0 Euro

§ 3 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf **240.000 Euro**

§ 4 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) belasten, wird festgesetzt auf **0,00 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 Euro**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

Grundsteuer A 345 v.H.
Grundsteuer B 465 v.H.

Gewerbsteuer 395 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund 60,00 EUR
- für den zweiten Hund 80,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 110,00 EUR
- für den ersten gefährlichen Hund 600,00 EUR
- für den zweiten gefährlichen Hund 600,00 EUR
- für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 EUR

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 743.087 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 696.177 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 730.918 Euro

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 8 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in **0** Fällen zugelassen.

56379 Weinähr, den 04.07.2023
Ortsgemeinde Weinähr
In der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Christoph Linscheid
Ortsbürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.07.2023 bis 24.07.2023 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems, Zimmer 408, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den 04.07.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

(Uwe Bruchhäuser)
Bürgermeister der
der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau